

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/4/28 2005/10/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

72/01 Hochschulorganisation

72/02 Studienrecht allgemein

Norm

AVG §56;

UniAkkG 1999 §3 Abs1 idF 2000/I/054;

UniAkkG 1999 §5 Abs2 Z4 idF 2000/I/054;

UniStG 1997 §66;

UniversitätsG 2002 §116 Abs1 Z3;

UOG 1993 §82 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die in § 3 Abs. 1 dritter Satz UniAkkG begründete Berechtigung der akkreditierten Privatuniversität, "an die Absolventen der an ihr durchgeführten Studien akademische Grade, auch in gleichlautender Bezeichnung mit den im Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, geregelten akademischen Graden, zu verleihen" bezieht sich, wie der Hinweis auf das UniStG ebenso wie die Ausführungen in den Materialien zur Änderung des UniAkkG durch die Novelle BGBl. I Nr. 54/2000 (Antrag 107/A BlgNR 21. GP) zeigen, nur auf die Verleihung akademischer Grade auf Grund an der Privatuniversität absolviertener Studien, umfasst mithin nicht die Verleihung von Ehrendoktoraten. Der Gesetzgeber des UniAkkG hat somit eine Rechtslage vorgefunden, in der nicht nur zwischen der Ermächtigung zur Verleihung akademischer Grade und derjenigen zur Verleihung von Ehrendoktoraten (§ 82 UOG 1993) strikt unterschieden wurde, sondern offenkundig die Ermächtigung zur Verleihung der letzteren als konstitutiv verstanden wurde.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005100156.X03

Im RIS seit

31.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at